



PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG

Versammlung Nr.: 29.

Datum: Donnerstag, 21. April 2022

Zeit: 20:00 Uhr

Ort: Aula Oberstufe Wasen

Vorsitz: Fritz Kohler, Gemeindepräsident, Waldmatt 1717, Weier i. E.

Protokoll: Martin Affolter, Leiter Verwaltung, Moosstrasse 20, Langnau i. E.

Stimmberechtigte: 187 = zirka 4.89 % der Stimmberechtigten

Präsident Kohler begrüsst die Anwesenden zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung. Die gut besuchte Versammlung zeigt das Interesse und die Relevanz dieses vorliegenden Geschäfts auf. Die seit der COVID-19 Pandemie umzusetzenden Schutzmassnahmen wurden wieder aufgehoben.

Mit diesen einleitenden Worten und dem Hinweis auf die erfolgten Publikationen im Anzeiger Trachselwald Nr. 11 vom 17. März 2022 sowie Nr. 12 vom 24. März 2022 eröffnet der Vorsitzende die ausserordentliche Gemeindeversammlung. Der Präsident macht auf die Rügepflicht aufmerksam. Das Recht zur Anfechtung von Verfahrensfehlern (wegen Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften) verwirkt, wenn der festgestellte Mangel nicht sofort gerügt wird. Gleichzeitig erwähnt er, dass der Gang der Versammlung aufgenommen und nach dem Verfassen des Protokolls sofort wieder gelöscht wird.

Stimmberechtigt sind total 3'822 Personen.

Er erklärt die Versammlung als beschlussfähig.

Die Stimmberechtigung unter den Anwesenden wird abgeklärt. Gegen die Anwesenheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wird kein Einwand erhoben. Die folgenden Personen sind nicht stimmberechtigt:

- Martin Affolter, Leiter Verwaltung, Moosstrasse 20, Langnau i.E.
- Hans Flückiger, Bauverwalter, Schulhausgässli 7, Schüpbach
- Thomas Frei, Ortsplaner, georegio ag, Bahnhofstrasse 35, Burgdorf
- Valerie Fux, Raumplanerin, georegio ag, Bahnhofstrasse 35, Burgdorf
- Susanne Graf, Berner Zeitung, Burgdorf
- Marion Heiniger, Unter Emmentaler
- 2 Gäste

21. April 2022

Einen speziellen Gruss richtet er an die anwesenden Medienvertreter – im speziellen auch an Elisabeth Uecker, Hofackerstrasse 11, Sumiswald – welche offiziell für die Berner Zeitung, Wochenzeitung und den Unter Emmentaler anwesend sind. Der Gemeindepräsident dankt für die wohlwollende und objektive Berichterstattung.

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

1. Ernst Järman, Fabrikstrasse 9, Grünen
2. Ulrich Haslebacher, Dorfgasse 12, Sumiswald

Die Stimmzähler werden ersucht, die Anwesenden zu zählen und das Ergebnis dem Protokollführer mitzuteilen.

Traktandum:

1. Beratung und Beschlussfassung Gesamtrevision Ortsplanung und Waldfeststellungsverfahren der Einwohnergemeinde Sumiswald

Die publizierte Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände wird zur Beratung gestellt. Die Versammlungsteilnehmer haben keine Einwände anzubringen, weshalb Präsident Kohler mit der Abwicklung der Geschäfte beginnt.

1 4.221 **Beratung und Beschlussfassung Gesamtrevision Ortsplanung und
Waldfeststellungsverfahren der Einwohnergemeinde Sumiswald**

Berichterstatter: Gemeindepräsident Fritz Kohler informiert über den Ablauf der Präsentation:

- Auslöser und Ziele der Revision der Ortsplanung (Fritz Kohler, Präsident)
- Resultate (Kurt Baumberger, Martin Burkhalter und Andreas Sommer, Mitglieder der Ortsplanungskommission)
- Rückblick Verfahren und Änderungen aufgrund öffentlicher Auflage (Niklaus Schütz, Gemeinderat und Präsident Ortsplanungskommission)
- Diskussion
- Beschluss

Auslöser und Ziele der Ortsplanungsrevision

Berichterstatter: Gemeindepräsident Fritz Kohler

Eine Ortsplanungsrevision sollte in der Regel alle 15 bis 20 Jahre durchgeführt werden. Die letzte Gesamtortsplanungsrevision fand in den Jahren 1997/1998 statt. Rund 10 Jahre später, im Jahr 2009, wurde eine Teilrevision durchgeführt. Im Jahr 2016 wurden die einleitenden Arbeiten zur vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung aufgenommen. Es gelten neue, übergeordnete gesetzliche Bestimmungen, die in die gemeindeeigenen Reglemente aufzunehmen sind, wie zum Beispiel die neuen Messweisen. Die Eidgenössische Volksinitiative "lebendiges Wasser", die später wieder zurückgezogen wurde, veranlasste die Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags und damit die Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes von 2011 beinhaltend die Ausscheidung der Gewässerräume. Weitere Auslöser waren zudem die Revision des Raumplanungsgesetzes (Inkrafttreten 2014), der überarbeitete Richtplan des Kantons Bern (Inkrafttreten 2016), des kantonalen Baugesetzes (Inkrafttreten 2017) und verschiedene Aufträge von Bund und Kanton. In Sumiswald war das geschützte Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS) für die Durchführung der Ortsplanungsrevision eine besondere Herausforderung. Das Raumentwicklungskonzept (REK) diente als Grundlage für die Durchführung der Ortsplanungsrevision. Die Revision wurde der Sumiswalder Bevölkerung an zwei Informationsanlässen vorgestellt. Die Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan sind bei den beiden Dörfern Sumiswald-Grünen und Wasen nicht identisch. Dies hat zur Folge, dass der Ortsteil Sumiswald-Grünen, der dem Agglomerationsgürtel und der Entwicklungsachse mit Zentralitätsfunktion zugeordnet wird, höhere Werte für die Umsetzung der Baudichte aufweist. Wasen wird dem Hügel- und Berggebiet zugerechnet. Der theoretische Wohnlandbedarf liegt gemäss Information des Kantons bei 8.6 ha und die bestehende Reserve beträgt 8.3 ha. Somit bestand nur ein kleiner Spielraum für die Einzonung von Wohn-, Misch- und Kernzonen.

Die bauliche Entwicklung im Siedlungsgebiet erfolgt hauptsächlich auf vorhandenen Reserveflächen. Es sind Kommunikations- und Anreizmassnahmen für die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) eingeleitet. Die Gemeinde unterstützt Vorhaben zur Verdichtung und Ausnutzung des vorhandenen Baulands. Neues Bauland wird nur an planerisch zweckmässigen Standorten und aufgrund einer Interessenabwägung ausgeschieden, falls ein ausgewiesener Bedarf besteht und kompensatorische Auszonungsmöglichkeiten vorhanden sind. Das Baureglement fördert die Massnahmen einer dichteren und besseren Nutzung des Baugebiets. Die Ziele des Zonenplans Landschaft sind die Erhaltung der Naherholungsgebiete und die Sicherstellung des Zugangs. Des Weiteren sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen erhalten werden.

Die Revision beinhaltet folgende Hauptbestandteile:

- Zonenplan Siedlung
- Zonenplan Gewässerräume und Gefahren
- Zonenplan Landschaft
- Baureglement

21. April 2022

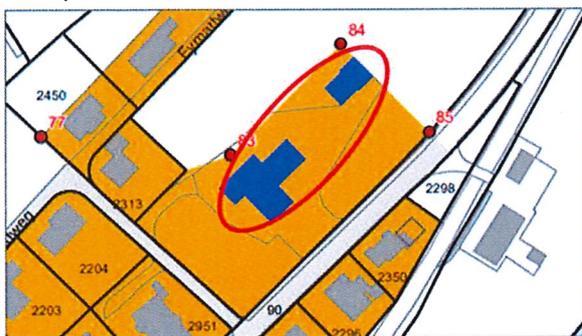
Die Resultate aus der Revision der Ortsplanung bestehend aus verschiedenen Zonenplänen und dem Baureglement werden nun von den Mitgliedern der Ortsplanungskommission näher vorgestellt:

Zonenplan Siedlung - Ein- und Umzonung weitgehend überbauter Gebiete

Berichtersteller: Kurt Baumberger, Kommissionsmitglied

Aus raumplanerischen Überlegungen ist es zweckmässig, überbaute Areale und Parzellen, die angrenzend an eine bestehende Bauzone liegen, ebenfalls einer Bauzone zuzuführen. Bauwillige haben einen grösseren gestalterischen Spielraum bei Um- oder Ausbauten als in der Landwirtschaftszone. Einzonungen ohne Anrechnung an den Baulandbedarf (keine Kompensation nötig, da die Parzelle überbaut ist) dürfen nur enganliegend an Gebäude und Umschwung vorgenommen werden. Dies betrifft derzeit vier Liegenschaften in der Gemeinde. Einzonungen werden neu mehrwertabgabepflichtig.

Beispiele



Parzelle Nr. 346
Bauernhaus (EFH) ohne landwirtschaftliche Nutzung

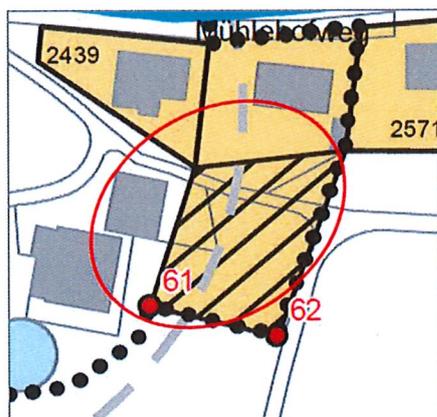


Parzelle Nr. 166
Garage und Trafostation

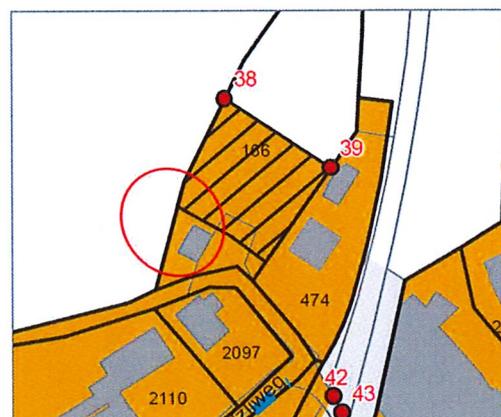
Neueinzonungen (unüberbauter Gebiete)

Aktuell ist nur ein geringes Einzonungspotential mit flächengleicher Kompensation möglich. Dieses Potential wird mit der absehbaren Bautätigkeit in den nächsten Jahren und damit der Verringerung der Bauzonenreserven steigen. Bei sämtlichen Neueinzonungen wurde eine umfassende raumplanerische Interessenabwägung durchgeführt. Im vorgesehenen Baureglement wird eine Mindestdichte aufgenommen.

Beispiele



Parzelle Nr. 691
Einzonung des unüberbauten Bereichs in die Kernzone 2

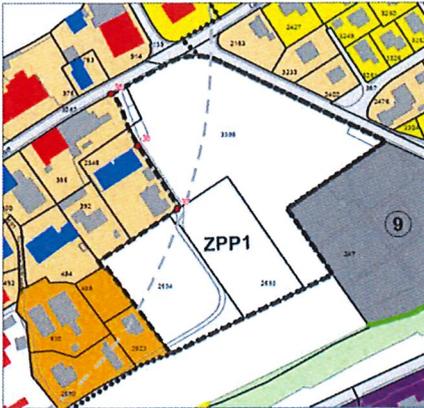


Parzelle Nr. 166
Einzonung in Dorfzone 2

Einzonung ZPP1 (Zone mit Planungspflicht) "Eichmatte"

Für die Entwicklung war ein qualitätssicherndes Gutachterverfahren unter Beteiligung der Kantonalen Denkmalpflege erforderlich.

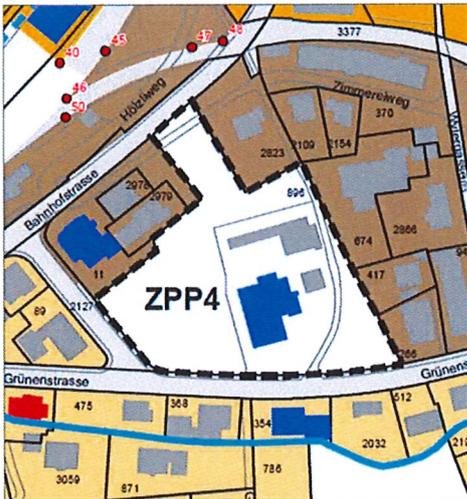
21. April 2022



Sektor I (braun) = Betriebs- und Wohnbauten
Sektor II (grün) = Freifläche

Die Ergebnisse des erfolgten Gutachterverfahrens sind für die Überbauung verbindlich und integral umzusetzen.

Beispiel Einzoning ZPP4 "Salzhaus"



- Ehemaliges Bauernhaus mit Kleinbauten
- Schliessen einer Baulücke an der Kantonsstrasse (= Auftrag aus der Rechtsprechung des Bundes; keine Kompensation nötig)
- Aufgrund der ortsbaulich wichtigen Lage wird die Parzelle einer ZPP zugewiesen (Auflage Kanton)
- Gemischte Nutzung gemäss Kernzone
- Mit der ZPP wird die Erschliessung geregelt

Weiterentwicklung bestehende Arbeitsgebiete

Sommer Hans GmbH, Wasen



21. April 2022

- Bedarf nach Betriebserweiterung
- Neue Arbeitszone, welche die Weiterentwicklung des Betriebs sicherstellen soll
- Bedingte Einzoning und Aufnahme Mindestdichte

Moser-Baer AG, Sumiswald



- Bedarf nach Betriebserweiterung
- Das bestehende Areal kann mit der neuen Fläche auf der Parzelle Nr. 567 weiterentwickelt werden
- Bedingte Einzoning und Aufnahme Mindestdichte

Auszonungen

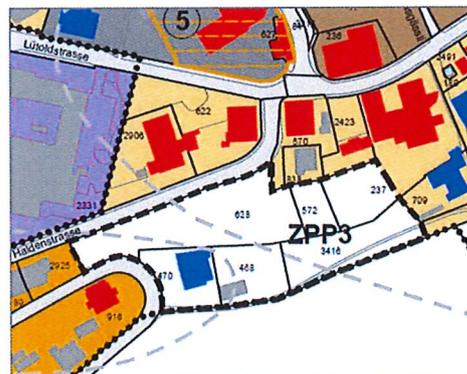
Im Rahmen von Grundeigentümergegesprächen haben einige Grundeigentümerschaften ihre Zusicherung für die freiwillige, entschädigungslose Auszoning von Bauzonen abgegeben. Damit können die Bauzonenreserven gesenkt und die Voraussetzungen für die aufgeführten Neueinzonungen an geeigneten Standorten geschaffen werden.

Beispiele für Um- und Aufzonungen

Es wurden verschiedene Um- und Aufzonungen vorgenommen, die eine bessere respektive zweckmässigere bauliche Nutzung der Bauzonen ermöglichen.



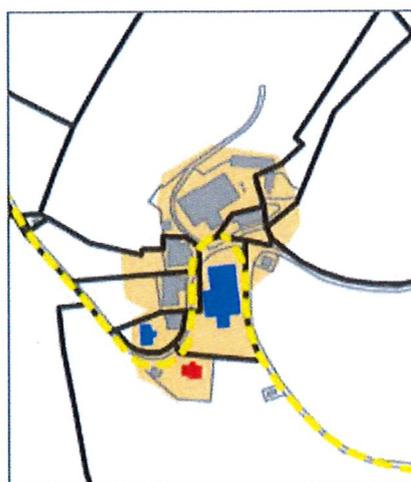
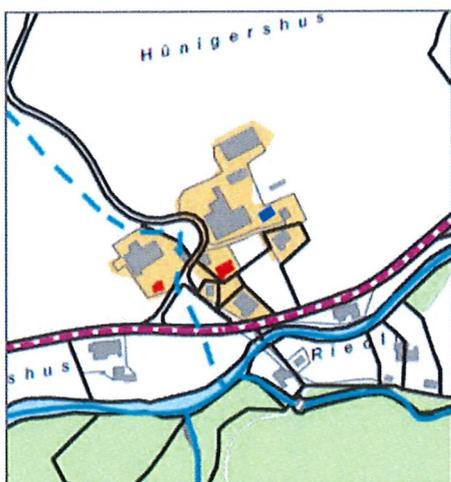
Parzelle Nrn. 2523, 2586, 2475, 960
Wohnzone W2 -> Wohnzone W4



Parzelle Nrn. 628, 470, 468, 572, 237, 709
Wohnzone W2 -> ZPP3

Weilerzonen

Insgesamt werden sieben Weiler neu als Weilerzone ausgeschieden. Die Weilerzone ist keine typische Bauzone, sondern eine "weitere Zone" nach Artikel 18 Raumplanungsgesetz. Der Bau von An- und Kleinbauten ist möglich, jedoch keine neuen Hauptbauten. Es sind sinnvolle Voraussetzungen für die Nutzung des bestehenden Gebäudevolumens vorhanden.



Zonenpläne Gewässerräume und Gefahren (Nord und Süd)

Berichtersteller: Martin Burkhalter, Mitglied Ortsplanungskommission

Die Ausscheidung des Gewässerraums ist ein Pflichtteil von der vorliegenden Ortsplanungsrevision. Es gibt zwei Pläne der Gemeindeteil Nord und der Gemeindeteil Süd.

Das revidierte Gewässerschutzgesetz verlangt die Festlegung der Gewässerräume entlang der Fließgewässer. Der Gewässerraum wird folgendermassen umschrieben:

- Die natürlichen Funktionen der Gewässer gewährleisten
- Schutz vor Hochwasser bieten
- Und Gewässernutzung gewährleisten

Wenn kein Gewässerraum festgelegt wurde, gelten Übergangsbestimmungen, welche strenger sind. Der Gewässerraum wird als Schutzzone beidseitig des Baches respektive des Flusses betrachtet werden und ist grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Nebst Einschränkungen bei Bauten gelten auch Einschränkungen bei der Landwirtschaft, so zum Beispiel bei der Düngung oder bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Breite der Gewässerräume ist im Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vorgegeben. Er ist von der Art des Gewässers abhängig. Das heisst, es spielt eine Rolle, in welchem Gebiet das Gewässer liegt respektive ob das Gewässer natürlich verläuft oder begradigt wurde. Bau- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten im Gewässerraum sind abschliessend im Gewässerschutzgesetz geregelt. Die Bestimmungen dazu sind hingegen im Baureglement aufgeführt. Es sind zum Beispiel Bauten, die standortgebunden und im öffentlichen Interesse liegen, zugelassen. Bestehende Bauten haben Besitzstandsgarantie. Somit sind Renovationen weiterhin möglich und können ausgeführt werden. Bei eingedolten Gewässern gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen. Untenstehend sind die Biodiversitätskurve (in Schutzgebieten) und die Hochwasserschutzkurve (ausserhalb Schutzgebiet) ersichtlich. Damit wird die Berechnungsformel wie die Breite des Gewässerraums berechnet wird, verstanden.



21. April 2022

Die Handhabung der Berechnung nach Biodiversität wird strenger und die Bemessung der Gewässerräume in Schutzgebieten grösser. Ausserhalb der Schutzgebiete wird die Hochwasserschutzberechnung angewendet. Der Gewässerraum wird in der Projektion gemessen, das heisst im Blei.

Nachfolgend einige Beispiele von Gewässern und ihren Gewässerräumen:

Gewässerraumbreiten Biodiversitätskurve

Gewässer	Gewässerraum	Gewässer	Gewässerraum
Hornbach oberhalb <u>Wyttebach</u> , unterhalb <u>Hochstaule</u>	43 m	<u>Scheidgrabe</u>	36 m
Hornbach oberhalb <u>Hochstaule</u> , unterhalb <u>Rappegrabe</u>	40 m	Fischgrabe	36 m
Churzeneibach oberhalb <u>Chlorigräbli</u>	40 m	<u>Churzegrabe</u>	36 m
Hornbach oberhalb <u>Rappegrabe</u>	38 m	<u>Eselgrabe</u>	36 m
<u>Saugrabe</u>	36 m	<u>Vorders Riedgräbli</u>	23 m
<u>Rappegrabe</u> unterhalb Wald	36 m	<u>Steiweidgrabe</u> inkl. Seitengewässer (im NSG Nr. 82)	14 m
<u>Rehgrabe</u>	36 m	<u>Spittelgräbli</u> (Abschnitt in NSG Nr. 82)	14 m
<u>Spychersgrabe</u>	36 m		

Obenstehend sind Gewässer in Schutzgebieten ersichtlich (zum Beispiel BLN-Gebiet Napfbergland im hinteren Gemeindeteil > BLN heisst Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler). Der Steinweidgrabe und das Spittelgräbli liegen im Naturschutzgebiet (NSG-Gebiet).

Gewässerraumbreiten Hochwasserschutzkurve

Gewässer	Gewässerraum	Gewässer	Gewässerraum
<u>Grüne</u> unterhalb Mündung Griesbach	45 m	<u>Churzeneibach</u> , oberhalb <u>Chlorigräbli</u> , ausserhalb BLN-Gebiet	32 m
<u>Grüne</u> oberhalb Mündung Griesbach	42 m	<u>Wyttebach</u> , ausserhalb BLN-Gebiet	22 m
Hornbach, unterhalb <u>Wyttebach</u>	35 m	Griesbach, unterhalb <u>Herteholzgräbli</u>	16 m
Hornbach, oberhalb <u>Wyttebach</u> , ausserhalb BLN-Gebiet	32 m	Griesbach, oberhalb <u>Herteholzgräbli</u>	14 m
<u>Churzeneibach</u> , unterhalb <u>Chlorigräbli</u>	35 m		

Auf der obenstehenden Darstellung sind Beispiele von Gewässern nach der Hochwasserschutzberechnung ausserhalb von Schutzgebieten zu entnehmen.

Die vorliegenden Gewässerräume sind auf dem Minimum, um den Anliegen der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter Rechnung zu tragen. Behördenseitig fanden mehrere intensive Gespräche mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie dem Oberingenieurkreis OIK IV statt, um die Gewässerräume so klein wie möglich zu halten. Dies führte punktuell auch zu Verbesserungen. Die Gewässerräume wurden durch das Gewässerschutzgesetz definiert. Der Spielraum wurde so weit möglich ausgeschöpft. Das genannte Gesetz wurde von der Schweizer Bevölkerung angenommen, die vorliegenden Pläne sind die Umsetzung davon.

Zonenplan Landschaft

Im Zonenplan Landschaft werden alle wichtigen Elemente im Bereich Landschaft dargestellt.

- Landschaftsschon- und Landschaftsschutzgebiete zur Bewahrung des wertvollen Landschaftsbildes und des Erholungswertes
 - Gemäss dem Teilrichtplan Landschaft der Region Emmental; Landschaftsschongebiete: BLN-Gebiet Nr. 1311 Napfbergland
- Kulturobjekte
 - Ortsbildschutzgebiete (Dorf, Grünen, Schloss, Wasen) und Baugruppen
 - Vier archäologische Schutzgebiete sowie die historischen Verkehrswege (zum Beispiel Schloss oder um die Kirche)

21. April 2022

- Naturobjekte
 - Markante Bäume, Amphibienlaichgebiete, Trockenstandorte, Aussichtspunkte oder Weilerzonen, erhaltens- und schützenswerte Häuser, Wanderwege, Velo- und Freizeitrouten

Es gibt zusätzlich den Inventarplan. Darin sind weitere Elemente auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene ersichtlich.

Baureglement

Berichtersteller: Andreas Sommer, Mitglied Ortsplanungskommission

Das Baureglement umfasst rund 53 Artikel. Seit 2011 gilt im Kanton Bern die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen. Ziel ist eine schweizweite Harmonisierung der Baubegriffe bis ins Jahr 2023. Beispiele:

- Gebäudehöhe wird zu Fassadenhöhe
- Kniewandhöhe wird zu Kniestockhöhe
- Gewachsenes Terrain wird zu massgebendem Terrain

Die geänderten Messweisen haben auch Auswirkungen auf einzelne Masse im Baureglement der Einwohnergemeinde Sumiswald. Die Masse wurden so angepasst, dass in der Regel mindestens dieselben Volumen erstellt werden können wie bisher. Ziel soll eine innere Verdichtung sein. Es gibt weitere materielle Anpassungen, wie beispielsweise der Verweis auf die Mehrwertabgabe (Reglement, beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15.12.2020). Sowohl die Bauverpflichtung als auch Massnahmen zur Baulandmobilisierung (bedingte Einzonungen) gestützt auf die kantonale Baugesetzgebung wurden zur Verhinderung der Baulandhortung aufgenommen. Die Art der Nutzung wurde ebenso angepasst:

- Regelung mit der Bepflanzung für die Arbeitszone wird aufgehoben
- Zahl der unterschiedlichen Arbeitszonen wird aufgeteilt in A10, A13, A17, A19 (= Höhe Industriegebäude)
- Für die Parzelle Nr. 3367 ist zusätzlich die Nutzung "Sport und Freizeit" möglich

Weitere materielle Anpassungen bei den baupolizeilichen Massen sind die Reduktion der Grenzabstände, um einerseits verdichteter bauen zu können und um andererseits ein geringerer Platzverlust zwischen den Gebäuden zu erreichen oder die Erhöhung der Gebäudelängen. Die Mehrlängenregelung ist aufgehoben worden. Die minimale Nutzungsdichte für grössere unüberbaute Bauparzellen wird neu festgelegt. Die Bestimmungen zu Gebäudeteilen haben teilweise auch geändert und werden näher erläutert. Die Regelung von gesetzlichen Abständen wird vereinfacht, indem der grosse Grenzabstand neu sowohl im Süden, wie auch im Westen und Osten liegen darf - ausgeschlossen ist im Norden. Die Gebäudeabstände werden reduziert, sodass ein Zusammenbau über die Parzellengrenzen unter Einhaltung des Brandschutzabstandes möglich wird. Neu gibt es eine Zone für öffentliche Nutzung beim Werkhof und Spielplatz Haselacker. Das Schlossareal wird neu der sogenannten Schlosszone zugeordnet. Es gibt neue Artikel zur Grünzone, Verkehrszone und Weilerzone. Die baupolizeilichen Masse für die Landwirtschaftszone werden aufgehoben. Diesbezüglich gilt neu die Bundesgesetzgebung. Es gelten neue, teilweise auch offenere Gestaltungsvorschriften. Flachdächer sind überall ausser in ISOS und im Ortsbildschutzgebiet möglich. Die Dachneigungen für Sattel- und Pultdächer werden neu definiert. Dacheinschnitte (Dachaufbauten) sind hingegen bei K-Objekten nicht möglich. Bei Um- und Neubauten soll der Anschluss an die Fernwärme innerhalb von Einzugsgebieten von Fernwärmenetzen Pflicht werden.

Rückblick Verfahren und Änderungen aufgrund öffentlicher Auflage

Berichtersteller: Gemeinderat und Vorsitzender der Ortsplanungskommission Niklaus Schütz informiert, dass die gesamte Planung im Erläuterungsbericht dokumentiert ist. Gleichzeitig orientiert er über die vergangenen Fristen der Mitwirkung und den Verlauf der Vorprüfungseingaben. Die Gesamtrevision der Ortsplanung lag vom 24. November 2021 bis 23. Dezember 2021 öffentlich auf. Es wurden 45 Einsprachen während der öffentlichen Auflage eingereicht. Die Einspracheverhandlungen wurden von Mitte Februar bis anfangs März 2022 durchgeführt.

21. April 2022

Es wurden insgesamt 18 Einsprachen zurückgezogen und 27 Einsprachen blieben aufrecht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung wird im Anschluss an die Gemeindeversammlung über die offenen Einsprachen entscheiden. Nachfolgende Anpassungen werden der Gemeindeversammlung aufgrund von Einspracheverhandlungen oder aufgrund von Gemeinderatsentscheiden zum Beschluss vorgelegt. Falls die Versammlung den Anpassungen zustimmt, werden alle aufgeführten Änderungen gemäss Artikel 60 Absatz 3 BauG nochmals öffentlich aufgelegt.

Änderungen aufgrund öffentlicher Auflage

Zonenplan Siedlung Wasen

Die Teilauszonung im östlichen Bereich der Parzelle Nr. 2736 wird rückgängig gemacht. Dafür wird der Teil (118 m²) westwärts auf der gleichen Parzelle ausgezont.

Stand öffentliche Auflage
24.11.2021 bis 23.12.2021



Stand Beschluss GV vom 21.04.2022



Zonenplan Siedlung Wasen und Baureglement (Anhang A2)

- Die Auszonungen auf Parzelle Nr. 1267, 1713 und 1724 werden rückgängig gemacht. Für diese Parzellen wird eine vertragliche Bauverpflichtung aufgenommen. Die Bauverpflichtung im BauR für die Parzelle Nr. 1713 wird aufgrund der vertraglichen Lösung gestrichen.

Stand öffentliche Auflage 24.11.2021 bis 23.12.2021



Parzelle Nr.	Fläche [m ²], ca.	Bemerkungen
458*	700	* Erschliessung ist bei der Entwicklung der ZFP Einmatten zur berücksichtigen
676*	7 000	* Parzellenteil
1713*	1610	---

Stand Beschluss GV vom 21.04.2022



Parzelle Nr.	Fläche [m ²], ca.	Bemerkungen
458*	700	* Erschliessung ist bei der Entwicklung der ZFP Einmatten zur berücksichtigen
676*	7 000	* Parzellenteil
1713*	1610	---

Zonenplan Siedlung Sumiswald und Baureglement (neuer Absatz Artikel 5 Absatz 8 und Anhang A2: Bauverpflichtung)

Die Ausscheidung der Grünzonen auf den Parzellen Nrn. 3189, 3190, 2322 und 2326 werden rückgängig gemacht. Die Parzellen werden wiederum der Wohnzone 2 zugewiesen. Im Baureglement wird zudem aufgenommen, dass im Falle einer Überbauung ein qualitätssicherndes Verfahren zwingend ist und die Bauverpflichtung auf Parzelle Nr. 3189 gestrichen wird.

Stand öffentliche Auflage 24.11.2021 bis 23.12.2021

Stand Beschluss GV vom 21.04.2022



21. April 2022

Zonenplan Landschaft

Der Wanderweg wird im Bereich Umbau Bahnhof Sumiswald angepasst, da der Bahnübergang Feldweg aufgehoben wurde.



Stand öffentliche Auflage
24.11.2021 bis 23.12.2021



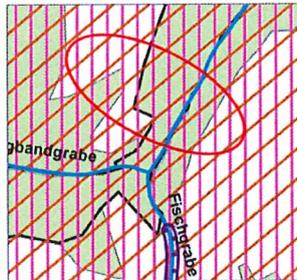
Stand Beschluss GV vom 21.04.2022

Zonenplan Gewässerräume und Gefahren

Offensichtlich falsche Vermassungen und sich überlagernde Gewässerräume werden gelöscht.

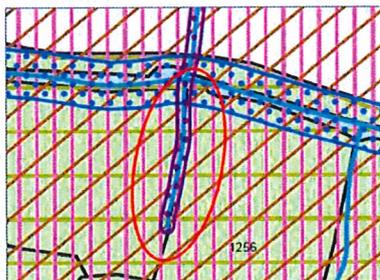


Stand öffentliche Auflage
24.11.2021 bis 23.12.2021

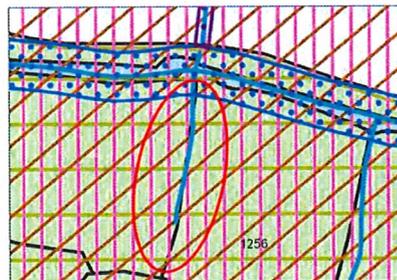


Stand Beschluss GV vom 21.04.2022

Verzicht Ausscheidung Gewässerraum bei Parzelle Nr. 1256 (da Gewässerraum im Wald).

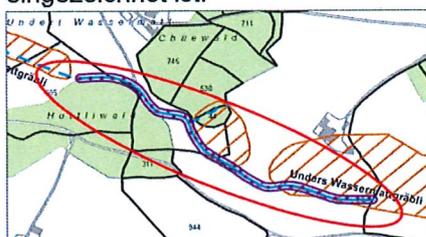


Stand öffentliche Auflage
24.11.2021 bis 23.12.2021

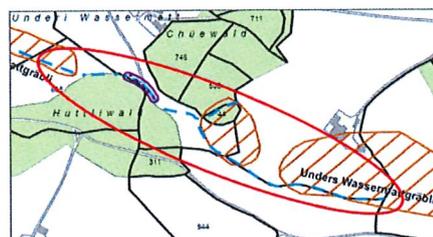


Stand Beschluss GV vom 21.04.2022

Verzicht Ausscheidung Gewässerraum (ausser bei Strassenquerung) beim «unteren Wassermattgräbli», da das Gewässer fälschlicherweise als offenes Gewässer eingezeichnet ist.



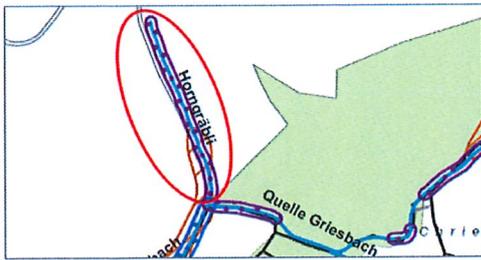
Stand öffentliche Auflage
24.11.2021 bis 23.12.2021



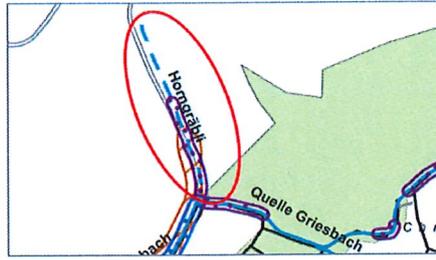
Stand Beschluss GV vom 21.04.2022

21. April 2022

Verzicht Ausscheidung Gewässerraum (ausser bei Strassenquerung) beim «Horngräbli», da das Gewässer fälschlicherweise als offenes Gewässer eingezeichnet ist.

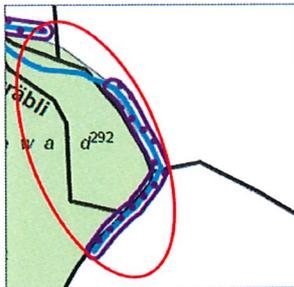


Stand öffentliche Auflage
24.11.2021 bis 23.12.2021

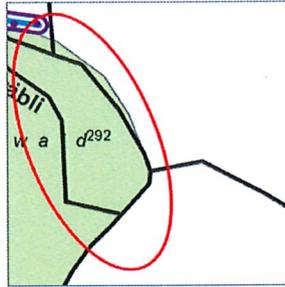


Stand Beschluss GV vom 21.04.2022

Verzicht Ausscheidung des Gewässers und des Gewässerraums «Würzengräbli», da das Gewässer fälschlicherweise als Gewässer eingezeichnet ist.

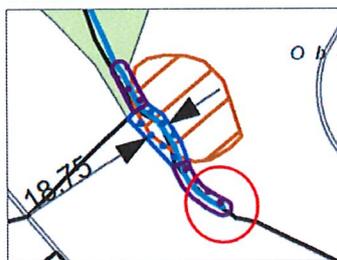


Stand öffentliche Auflage
24.11.2021 bis 23.12.2021

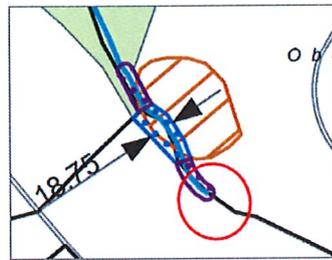


Stand Beschluss GV vom 21.04.2022

Ausscheidung des Gewässers und des Gewässerraums bei Parzelle Nr. 682/684 wird etwas «verkürzt» dargestellt, da sich das Gewässer nicht über die ganze Länge erstreckt.



Stand öffentliche Auflage
24.11.2021 bis 23.12.2021

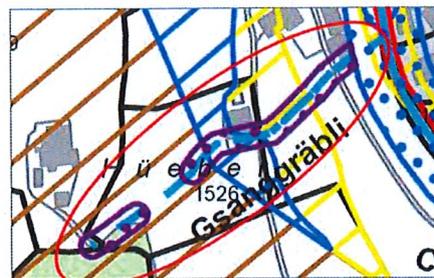


Stand Beschluss GV vom 21.04.2022

Auf die Ausscheidung des Gewässerraums beim «Gsanggräbli» wird teilweise verzichtet, da das Gewässer teilweise fälschlicherweise als offenes Gewässer eingezeichnet ist.



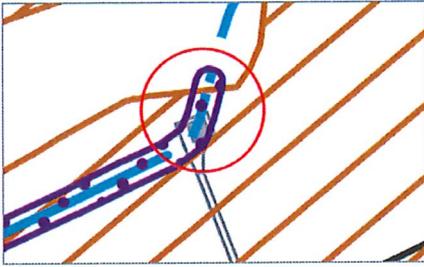
Stand öffentliche Auflage
24.11.2021 bis 23.12.2021



Stand Beschluss GV vom 21.04.2022

21. April 2022

Bei der Parzelle Nr. 669 wird der Verlauf des eingedolten Gewässers im Bereich des bestehenden Gebäude angepasst.



Stand öffentliche Auflage
24.11.2021 bis 23.12.2021



Stand Beschluss GV vom 21.04.2022

Baureglement

Artikel 3 Absatz 1: Bedingte Einzonung für die Parzelle Nr. 567 (Moser-Baer AG) zwölf anstelle von zehn Jahren.

Stand öffentliche Auflage 24.11.2021 bis 23.12.2021

Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bauland	Art. 3 Bedingte Einzonungen 1 Die Zuweisung von Land zu einer Bauzone wird an die Bedingung geknüpft, dass das Land innert 10 Jahren nach Eintreten der Rechtskraft der Ortsplanungsrevision überbaut wird. ³
--	--

Stand Beschluss GV vom 21.04.2022

Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bauland	Art. 3 Bedingte Einzonungen 1 Die Zuweisung von Land zu einer Bauzone wird an die Bedingung geknüpft, dass das Land innert 10 Jahren nach Eintreten der Rechtskraft der Ortsplanungsrevision überbaut wird. ³ Für die Parzelle Nr. 567 beträgt die Frist zur Überbauung 12 Jahre.
--	---

Korrektur Anhang A2: Parzellen Nrn. 2720 und 1409 werden nicht eingezont und dementsprechend auch nicht bei den Nutzungsdichten aufgeführt.

Stand öffentliche Auflage 24.11.2021 bis 23.12.2021

Nutzungsdichten		
Nutzungsdichten gemäss Art. 5 Abs. 5 BauR: Einzonung von Kulturland nach Art. 11c Abs. 1 BauV in Sumiswald		
Für die folgenden Einzonungen ist gemäss Art. 5 Abs. 5 BauR eine Geschossflächenziffer oberirdisch GFZo als Mindestdichte einzuhalten:		
Parzelle Nr.	GFZo	Bemerkungen
166	0.7	• Neue Einzonung im Rahmen OPR
346	0.7	• Neue Einzonung im Rahmen OPR
691	0.5	• Neue Einzonung im Rahmen OPR • Reduktion aufgrund Ortsbildschutzgebiet
2720	0.7	• Neue Einzonung im Rahmen OPR
Nutzungsdichten gemäss Art. 5 Abs. 5 BauR: Einzonung von Kulturland nach Art. 11c Abs. 1 BauV in Wasen		
Für die folgenden Einzonungen ist gemäss Art. 5 Abs. 5 BauR eine Geschossflächenziffer oberirdisch GFZo als Mindestdichte einzuhalten:		
Parzelle Nr.	GFZo	Bemerkungen
1392	0.4	Neue Einzonung im Rahmen OPR
1409	0.4	Neue Einzonung im Rahmen OPR

Stand Beschluss GV vom 21.04.2022

Nutzungsdichten		
Nutzungsdichten gemäss Art. 5 Abs. 5 BauR: Einzonung von Kulturland nach Art. 11c Abs. 1 BauV in Sumiswald		
Für die folgenden Einzonungen ist gemäss Art. 5 Abs. 5 BauR eine Geschossflächenziffer oberirdisch GFZo als Mindestdichte einzuhalten:		
Parzelle Nr.	GFZo	Bemerkungen
166	0.7	• Neue Einzonung im Rahmen OPR
346	0.7	• Neue Einzonung im Rahmen OPR
691	0.5	• Neue Einzonung im Rahmen OPR • Reduktion aufgrund Ortsbildschutzgebiet
2720	0.7	• Neue Einzonung im Rahmen OPR
Nutzungsdichten gemäss Art. 5 Abs. 5 BauR: Einzonung von Kulturland nach Art. 11c Abs. 1 BauV in Wasen		
Für die folgenden Einzonungen ist gemäss Art. 5 Abs. 5 BauR eine Geschossflächenziffer oberirdisch GFZo als Mindestdichte einzuhalten:		
Parzelle Nr.	GFZo	Bemerkungen
1392	0.4	Neue Einzonung im Rahmen OPR
1409	0.4	Neue Einzonung im Rahmen OPR

21. April 2022

Anhang A2: Aufgrund erfolgter Schnurgerüstabnahmen werden die Parzellen Nrn. 3414 und 1603 als Parzellen mit einer Bauverpflichtung gestrichen.

Stand öffentliche Auflage 24.11.2021 bis 23.12.2021

Stand Beschluss GV vom 21.04.2022

Bauverpflichtungen		
Für die folgenden Parzellen gilt gemäss Art. 2 Abs. 2 BauR eine Bauverpflichtung. Diese wird mit einer Frist von 10 Jahren ab Rechtskraft der Gesamtrevision der Ortsplanung im Grundbuch an- gemerkt. Die Parzellen, die gemäss Art. 4 keine landwirtschaftliche Nutzung erlauben, sind mit einem * gekennzeichnet.		
Parzelle Nr.	Fläche [m ²], ca.	Bemerkungen
488*	700	* Erschliessung ist bei der Entwicklung der ZPP Eichmatta zur be- rückichtigen
575*	7'000	* Parzellenteil
744	700	* UeO Grünen
806*	770	* Parzellenteil
921*	2'500	* Parzellenteil
...		
1603*	680	* Parzellenteil
...		
3414*	760	* Parzellenteil

Bauverpflichtungen		
Für die folgenden Parzellen gilt gemäss Art. 2 Abs. 2 BauR eine Bauverpflichtung. Diese wird mit einer Frist von 10 Jahren ab Rechtskraft der Gesamtrevision der Ortsplanung im Grundbuch an- gemerkt. Die Parzellen, die gemäss Art. 4 keine landwirtschaftliche Nutzung erlauben, sind mit einem * gekennzeichnet.		
Parzelle Nr.	Fläche [m ²], ca.	Bemerkungen
488*	700	* Erschliessung ist bei der Entwicklung der ZPP Eichmatta zur be- rückichtigen
575*	7'000	* Parzellenteil
744	700	* UeO Grünen
806*	770	* Parzellenteil
921*	2'500	* Parzellenteil
...		
1603*	680	* Parzellenteil
...		
3414*	760	* Parzellenteil

Diese erwähnten Änderungen werden mit der Gesamtrevision mittels Anhangs dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zum Entscheid eingereicht.

Wie sieht nun das weitere Vorgehen aus?

Heute Abend erfolgt der Beschluss über die Gesamtrevision inklusive Änderungen nach der öffentlichen Auflage durch die Gemeindeversammlung. Anschliessend werden die Änderungen gegenüber der Version der ordentlichen öffentlichen Auflage nochmals öffentlich aufgelegt. Danach wird die gesamte Ortsplanung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht. Das AGR wird über die offenen Einsprachen entscheiden und die Planung genehmigen. Schlussendlich wird die Gesamtrevision durch die Gemeinde in Kraft gesetzt (Publikation der Genehmigung durch das AGR).

Die Diskussion wird eröffnet.

Beat Sievers, Bahnhofstrasse 11, stellt fest, dass die Versammlung heute Abend über Anpassungen/Änderungen an den Planungsunterlagen abstimmen muss, die vorgängig nicht eingehend studiert werden konnten. Er möchte nach der Präsentation dieses Geschäfts wissen, ob auf der Parzelle Nr. 3189 (Bahnhofstrasse > vis-à-vis Einfahrt Hofackerstrasse) entgegen den Äusserungen der OLK (Ort- und Landschaftsbilder) und den damit verbundenen Einschränkungen infolge ISOS nun doch die Möglichkeit besteht, vier Einfamilienhäuser bauen zu können. Des Weiteren möchte er darüber informiert werden, was unter der Anmerkung "Im Falle einer Überbauung muss ein qualitätssicherndes Verfahren angewendet werden" zu verstehen ist.

Ortsplaner Thomas Frei teilt mit, dass es nach wie vor nicht möglich ist, vier Einfamilienhäuser auf die Parzelle Nr. 3189 zu stellen, da ein qualitätssicherndes Verfahren vorausgesetzt wird. Dabei handelt es sich um ein genormtes Verfahren, das interkantonal für ortsbauliche und landschaftlich heikle Gebiete anzuwenden ist. In aller Regel handelt es sich um ein Verfahren, welches mit Sachverständigen durchgeführt wird. Ein Architekt bringt Vorschläge und die Sachverständigen wie auch Vertreter des Kantons und der kantonalen Denkmalpflege beurteilen diese anschliessend in sogenannten Workshops. Die Erarbeitung geht solange bis ein Projekt vorliegt, das der Situation dieser sensiblen Gebiete gerecht wird.

Ernst Järmann, Fabrikstrasse 9, möchte den Grund wissen, weshalb die ZPP3 "Fürtenmatte" neu der Arbeitszone zugeteilt wird. Die Quartierbewohnerinnen und -bewohner haben Mühe mit dem steigenden Verkehrsaufkommen über die Fabrikstrasse. Das Unternehmen "werk14 AG" hat ihr Areal mit einem Fahrverbot belegt, sodass die neu gebaute Zufahrtsstrasse "Fürtenmatte" durch die Anwohner nicht benutzt werden kann. In diesem Zusammenhang wurde behördenseitig informiert, dass die Fabrikstrasse zukünftig als "Sackgasse" signalisiert wird. Bis heute benutzen jedoch die Lastwagenfahrer weiterhin die Fabrikstrasse, um zur werk14 AG zu gelangen. Die Lösung scheint bisher unklar.

21. April 2022

Der Ortsplaner erklärt, dass die Gemeinde vom Kanton dazu angehalten wurde, anstelle einer Zone mit Planungspflicht eine Regelzone, das heisst eine Arbeits- oder Mischzone, auszuscheiden. Die Voraussetzungen für eine ZPP waren gemäss Kanton nicht erfüllt.

Gemeindepräsident Fritz Kohler informiert weiter, dass auf der erwähnten Parzelle Nr. 505 neue Gebäulichkeiten der Mopac Wasen AG geplant waren. Die nun bestehende Signalisation bei der werk14 AG wurde aufgrund der Arbeitszone, die unmittelbar an die Wohnzone grenzt, angebracht. Die Fabrikstrasse wurde bekanntlich saniert. Diese konnte jedoch mangels Einwilligung durch den Eigentümer noch nicht durch die Gemeinde übernommen werden. Erst nach deren Übertragung an die Gemeinde kann direkten Einfluss auf die Ausgestaltung genommen werden. Bei der Einfahrt in die Fabrikstrasse wurde vor kurzem in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt die erwähnte Signalisationsabänderung ergänzt. Die Verantwortlichen der werk14 AG wurden ebenfalls dazu angehalten, ihren Lieferanten mitzuteilen, dass sie für die Anlieferungen nur noch die neue Zufahrtsstrasse "Fürtenmatte" benützen sollen.

Monika Järmann, Fabrikstrasse 9, merkt an, dass das Linksabbiegen bei der Fabrikstrasse aus Richtung Quartier in die Grünenstrasse nicht mehr möglich ist. Trotzdem biegen sämtliche Lastwagenfahrer ab. Zudem muss die Fabrikstrasse regen Lastwagenverkehr schlucken. Das vorgegebene Tempo wird nicht eingehalten. Wie wird diese Situation geregelt, wenn nun tatsächlich die Parzelle Nr. 625 (an die werk14 AG angrenzend) überbaut wird und neue Wohnungen entstehen? Die Fabrikstrasse ist mit zirka 3.9 Meter nicht sehr breit. Die heutige Kernzone K2 soll in die Zone K3 umgezont werden. Dies bedeutet, dass inskünftig eine Liegenschaftshöhe von 13.5 Metern anstelle von 9 Metern möglich wird. Der Gebäudeabstand wird aufgrund der verdichteten Bauweise ebenfalls kleiner. Das wird zur Folge haben, dass das heute bestehende Quartier vollständig mit Bauten umkreist wird.

Es werden nun raumplanerische Aspekte angesprochen, so der Gemeindepräsident. Die kantonale Stelle (Tiefbauamt OIK IV) hat die Situation vor Ort beurteilt. Es besteht grundsätzlich die Meinung, dass die Erschliessung des Wohnquartiers über die Fabrikstrasse und die Arbeitszone über die neue Zufahrtsstrasse "Fürtenmatte" geregelt werden soll. Wie die detaillierte Erschliessungssituation jedoch in einem Baubewilligungsverfahren bei einer Überbauung der Parzelle Nr. 625 aussehen respektive umgesetzt würde, kann nicht beurteilt werden.

Karin Bärtschi, Gerbeweg 14, weiss, dass infolge der genannten Gründe sich nun das Verkehrsaufkommen über den Gerbeweg (verläuft anschliessend an die Fabrikstrasse) erhöht hat.

Der Gemeindepräsident teilt mit, dass dies intern in der Gemeindeverwaltung abgeklärt und entsprechende Massnahmen eingeleitet werden.

Jonas Steiner, Grossacker 445, vertritt die Meinung, dass die geplante Erweiterung und Überbauung der Arbeitszone "Dorfgrasse" Sumiswald, Parzelle Nr. 567, nicht angezeigt ist. Es handelt sich um eine Fruchtfolgefläche, die relativ stark geschützt ist. In einem ersten Schritt soll das übrige noch unüberbaute Bauland in der Gemeinde bebaut werden. Er erwartet von den Verantwortlichen eine Stellungnahme.

Gemeinderat Niklaus Schütz erläutert die Schwierigkeiten dieser vorliegenden Einzonung. Konkret ist die Firmenerweiterung der Moser Baer AG an ihr bestehendes Gebäude geplant.

Ortsplaner Thomas Frei informiert die Anwesenden zugleich darüber, dass die vorgesehene Einzonung des wertvollen Landwirtschaftslandes einige Abklärungen bei verschiedenen Amtsstellen bedingt hat. Es musste diesbezüglich eine Interessenabwägung gemacht werden. Es macht aus raumplanerischer wie auch wirtschaftlicher Sicht Sinn, die ins Auge gefasste Betriebserweiterung an die bereits bestehenden Gebäulichkeiten der "Moser Baer AG" zu

21. April 2022

planen und umzusetzen. Es würde hingegen keinen Sinn machen, wenn die Ausscheidung der Arbeitszone speziell für diesen Betrieb auf einer entfernteren Parzelle ausgearbeitet werden müsste. Dadurch wäre der Zweck dieser Erweiterung gar nicht mehr erfüllbar. Es stellt sich auch die Frage, ob es eine Weiterentwicklung dieses Unternehmens braucht. Aus Sicht der Behörde kann diese Frage bejaht werden, da das Unternehmen sowohl eine regionale wie nationale Bedeutung hat. Für die Gemeinde ist der Betrieb sehr wichtig. Die Fruchtfolgefläche, das besonders wertvolle ackerbaufähige Land, muss zwingend kompensiert werden können. Die Kompensation muss sowohl von der Regionalkonferenz Emmental wie vom Kanton geprüft werden. Die hier vorliegenden positiven Aspekte überwiegen in ihrer Gesamtabwägung.

Gemeinderat Niklaus Schütz gibt bekannt, dass sich auch der Gemeinderat stark mit der nicht ganz einfachen Einzonung aus obengenannten Gründen auseinandergesetzt hat. Die Moser Baer AG hat Tradition in Sumiswald und bietet Arbeitsplätze an. Eine Unterstützung ist aus seiner Sicht unbestritten. Würde die Moser Baer AG bei einer Nichteinzonung zu einem Umzug gezwungen, wäre es wohl vielen Dorfbewohnerinnen und -bewohner nicht ganz wohl bei der Sache.

Hans Rindisbacher, Wyler 442, erklärt, dass er über 40 Jahre mit seiner Familie einen Landwirtschaftsbetrieb geführt hat. Das Heimet wurde zusammen mit dem Stöckli "Wylerhüsli" übernommen. Das Stöckli wurde aus seiner Sicht unrechtmässig durch die Gemeinde Sumiswald erworben. Der Kantonsplaner stützte seine Meinung. Es bot sich dann vor rund 35 Jahren die Gelegenheit, die Parzelle Nr. 2485 (Hofackerstrasse 12, Sumiswald), welche in der Landwirtschaftszone liegt, zu kaufen. Anlässlich eines Gesprächs mit der Gemeindebehörde hat er untermauert, dass er die nun vorgenommene Einzonung nicht wünscht, ausser seine Familie käme zu einem anderen Beschluss. Die Verwaltung teilte ihm nun vor kurzem mit, dass die Parzelle in die Bauzone aufgenommen wird und eine Schätzung vorgenommen werden muss. Er vertritt die Meinung, dass damit eine nicht gesetzeskonforme Zoneninsel geschaffen wird. Er hat zudem die Einsprachefrist verpasst, da er der Meinung war, dass das Besprochene ausreichen würde.

Antrag 1

Hans Rindisbacher stellt den Antrag, dass die Parzellen Nr. 2485 (Hofackerstrasse 12, Sumiswald) wiederum in die Landwirtschaftszone zurückgezont wird.

Peter Hofer, Eystrasse 65, erklärt, dass er sich für eine Teileinzonung seiner Parzelle Nr. 346 in die Bauzone ausgesprochen hat. Falls er das Speichergebäude, das nun direkt auf der Grenze der neu ausgeschiedenen Bauzone zur bisherigen Landwirtschaftszone liegt, baulich ändern möchte, müsste er sich selber ein Näherbaurecht geben.

Antrag 2

Peter Hofer stellt daher den Antrag, dass der Zonenverlauf (Bauzone zu Landwirtschaftszone) wie beim Grundeigentümergehörig vereinbart, geändert wird.

Antrag 3

Ulrich Steiner, Grossacker 445A, stellt den Antrag, die Parzelle Nr. 567 unverändert in der Landwirtschaftszone als gesetzlich geschützte Fruchtfolgefläche zu belassen. Seiner Ansicht nach kann es nicht sein, dass die geplante Umzonung höher gewichtet wird, als die Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung durch das wertvolle Kulturland und der damit im Zusammenhang stehenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

21. April 2022

Gemeinderat Niklaus Schütz konkretisiert ein weiteres Mal die behördenseitigen Bemühungen betreffend Ausscheidung der Gewässerräume, um die bestmögliche Lösung für die Gemeinde Sumiswald zu erwirken. Der Gewässerraum bei der Grüene beispielsweise wurde mit 46 Meter begonnen und beläuft sich heute auf 45 beziehungsweise 42 Meter.

Martin Zürcher, vorder Graben 1293B, stellt die Frage, wie das im Gewässerraum gelagerte Holz inskünftig abtransportiert werden soll. Sowohl die Gemeinde- wie auch die Privatstrassen liegen innerhalb des Gewässerraums und Holz darf bekanntlich nicht im Gewässerraum gelagert werden.

Gemeinderat Niklaus Schütz meint, dass es sich um eine heikle Frage handelt. Er empfiehlt, möglichst einen Lagerplatz zu finden, welcher sich ausserhalb des Gewässerraums befindet.

Ortsplaner Thomas Frei gibt bekannt, dass eine Holzlagerung im Gewässerraum gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich ist. Das Gewässerschutzgesetz verbietet eine Lagerung. Die Pflicht zur Ausscheidung von Gewässerräumen wird im kantonalen Gewässerschutzgesetz und damit im übergeordneten Recht geregelt. Die Gemeinde hat diesbezüglich keinen eigenen Spielraum. Diese Tatsache hat jedoch keinen direkten Zusammenhang mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision.

Martin Zürcher, vorder Graben 1293B, findet den Abtransport des Holzes mittels einer Transportpiste am geeignetsten. Liegenschaften, die durch ein Elementarschadenereignis zerstört werden und im Gewässerraum liegen, dürfen nicht wiederaufgebaut werden. Darf hingegen eine Gemeinde- oder Privatstrasse neu gebaut werden, wenn diese in einem gleichen Ereignis verwüstet wird?

Ortsplaner Thomas Frei gibt bekannt, dass die Bestimmungen im Gewässerraum nicht durch die Gemeinde beeinflusst werden können. Diese sind auf Bundes-/Kantonebene geregelt und dürfen/können nicht abgeändert werden.

Gemeindepräsident Fritz Kohler bestätigt, dass standortgebundene Infrastrukturen nach einem Elementarereignis wiederhergestellt werden dürfen.

Stephan Trüssel, Hofackerstrasse 13, erklärt, sich mit der vorliegenden Vorlage beschäftigt zu haben. Das Augenmerk richtete sich dabei auch auf die Gewerbekanäle. Das Thema Umwelt, Natur und Biodiversität findet im Erläuterungsbericht entsprechende allgemeine Bedeutung, was erfreulich ist. Im Rahmen der genannten "Kanäle" wurde jedoch explizit erwähnt, dass der Mühlebach/Gewerbekanal Grünen kein ökologischer Wert hat. Die Geschichte der Kanäle geht ins Jahr 1274 sowie auf Kartenmaterial aus dem 18. Jahrhundert zurück. Anlässlich des Bahnhofumbaus wurden in der Plangenehmigung Auflagen beschrieben, welche das Fortbestehen des Gewässers voraussetzte. Viel Geld wurde für Renaturierungsarbeiten dieses kurzen Abschnitts investiert. Es wird darauf hingewiesen, dass die BLS das Abflussprofil nicht verkleinern darf. Es ist schwer vorstellbar, dass der gleiche Kanton im Jahr 2019 Auflagen erteilt, um diese mit dem Auflösen der Gewässer wieder rückgängig zu machen. Der Gemeinderat hat ohne Mitwirkung der Anstösserinnen und Anstösser sowie Umweltverbände das Auflösen dieser Gewässer geplant. Im Rahmen einer Teilrevision des vorliegenden Geschäfts soll dies anschliessend umgesetzt werden. Bürgerinnen und Bürger haben eine gut begründete Einsprache eingereicht. Das AGR hat im Übrigen in ihrem Vorprüfungsbericht vom 15. April 2021 an die Gemeinde folgendes vermerkt: Der OIK IV weist im Fachbericht auf weitere Interessen hin, die bei einem allfälligen Verfahren zum Rückbau der beiden Kanäle zu berücksichtigen wären. Wieso diese Empfehlungen bis heute wirkungslos verstrichen sind, bleibt ungeklärt. Die Einsprache will in keiner Weise die vorliegende und heute zu beschliessende Ortsplanung bekämpfen. Diese wird als ausgewogen, nachhaltig angesehen und unterstützt. Der Gemeinderat will diese Spezialfälle im Nachgang zur vorliegenden Ortsplanungsrevision mittels Teilrevision lösen und sprach im Vorfeld einen Planungskredit über Fr. 120'000.00. Angedacht ist, dass die bestehenden Kanäle aufgehoben werden und das Meteorwasser gefasst und direkt abgeleitet wird. Die heutige Situation umfasst ein wertvolles

21. April 2022

Gebiet voller Biodiversität. Es laichen Forellen, ein seltener Eisvogel lebt an den Gewässern und zahlreiche weitere Lebewesen. Leider hat der Gemeinderat nie mit den Anstössern und Umweltverbänden direkt Kontakt aufgenommen, um nach sinnvollen Lösungen zu suchen. Bestimmt wäre ein Weg gefunden worden. Aus den dargelegten Gründen möchte er im Protokoll zur heutigen Versammlung folgendes festgehalten haben: Der Gemeinderat hat das Gespräch mit den Anstössern und Umweltverbänden bezüglich seiner weiteren Pläne zum Mühle- und Fürtenkanal zu suchen.

Gemeinderat Niklaus Schütz bestätigt die Aufnahme des vorgetragenen Anliegens in das Protokoll. Er betont, dass der Gemeinderat inzwischen Kontakt mit den Anstösserinnen und Anstösser aufgenommen hat und die nötige Hilfestellung angeboten wurde.

Kaspar Oppliger, Oberei 598, möchte die natürliche Gerinnesohlenbreite im Kurzeneibach (Gebiet hinter Sattel) wissen und wie diese ermittelt wurde.

Ortsplaner Thomas Frei beantwortet die Frage dahingehend, dass bei der Berechnung der Gerinnesohlenbreite nicht nur die nasse Zone berücksichtigt wird, sondern die ganze Bachbeetbreite. Diese kann natürlich variieren. Der Mittelwert beträgt im vorliegenden Fall 5.5 Meter.

Niklaus Sommer, Hauenfluh 1740F, gibt bekannt, dass seine Familie erst seit diesem Jahr stolze Eigentümerin der Liegenschaft an der Hauenfluh 1740F ist und dadurch der Stand der Ortsplanung nicht immer respektive von Anfang an verfolgt wurde. Bei seiner Parzelle Nr. 1636, die bis zur Parzellengrenze Nr. 2949 verläuft, ist im Zonenplan "Gewässerräume und Gefahren" neu ein offenes Gräbli (Lienzergräbli) mit einer Länge von zirka 200 Meter eingezeichnet. Er möchte nun wissen, ob es mittels Antrags möglich wäre, diesen Abschnitt nachträglich als eingedolt umändern zu lassen oder ob dieses Anliegen auch im Nachgang beantragt werden kann. Das Gräbli galt bisher "zeitlebends" als eingedolt. Zudem möchte er in Erfahrung bringen, ob die Ortsplanung als Gesamtpaket oder ob die Versammlung über die einzelnen Pläne abstimmen kann.

Die Ortsplanungsrevision wird als Gesamtpaket zur Abstimmung gelangen, so Gemeinderat Niklaus Schütz.

Ortsplaner Thomas Frei gibt bekannt, dass gewisse Regeln einzuhalten sind (zum Beispiel darf keine Infrastruktur entlang des Gewässers/Gräblis führen), um die aufgenommene Situation noch ändern zu können. Dies müsste jedoch zuerst in Erfahrung gebracht und mittels Fotos und einer Dokumentation belegt werden. Damit besteht eine gute Chance, das fälschlicherweise offene Gewässer abändern zu können.

Antrag 4

Niklaus Sommer stellt den Antrag, das auf seiner Parzelle Nr. 1636 fälschlicherweise als offenes eingezeichnete Gewässer (Länge von zirka 200 Meter) wiederum als eingedolt zu vermerken.

Antrag 5

Martin Zürcher stellt den Antrag, nach dem Leitfaden zur Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeversammlungen das Antragsrecht geltend zu machen und über den Zonenplan "Gewässerräume und Gefahren" separat abzustimmen, losgelöst von der Gesamtrevision.

Gemeinderat Niklaus Schütz nimmt den Antrag entgegen, teilt gleichzeitig aber mit, dass es sich vorliegend um eine Gesamtrevision und nicht um eine Teilrevision der Ortsplanung handelt. Der mangelnde Spielraum bei den Gewässerräumen wurde bereits mehrmals erläutert.

21. April 2022

Im Teilrichtplan "Landschaft" sind sogenannte Landschaftsschutzgebiete eingetragen, so Heinz Jenni, Salbühl 50. Diese Gebiete dürfen nur noch landwirtschaftlich genutzt werden und das Aufstellen von Bauten ist nicht mehr möglich/erlaubt. Er verfolgt die Idee, eine Windkraftanlage aufzustellen, um einen Beitrag an die Energiewende 2050 zu leisten.

Antrag 6

Heinz Jenni stellt den Antrag, das Landschaftsschutzgebiet auf der Parzelle Nr. 3170 aus dem vorerwähnten Grund aus dem Teilrichtplan "Landschaft" auszuscheiden.

Simon Bärtschi, unter Wyden 1015D, mag sich gut über den Start der Gesamtrevision der Ortsplanung erinnern. Die Behörden haben gekämpft, damit eine gute Planung zustande kommt respektive heute auch zur Beschlussfassung vorliegt. Er empfiehlt die Annahme dieser Revision.

Damit kann der Präsident Fritz Kohler die Diskussion schliessen und zur Abstimmung der verschiedenen Anträge kommen.

Antrag 1 (Hans Rindisbacher)

Wer dem Antrag um Nichteinzonung beziehungsweise Auszonung der Parzelle Nr. 2485 aus der Bauzone zustimmen möchte, bezeuge dies mit einem Handzeichen.

Beschluss:

Die Versammlung genehmigt den Antrag mit 101 Stimmen zu 7 Gegenstimmen.

Antrag 2 (Peter Hofer)

Wer dem Antrag um Festlegung der neuen Baulandgrenze zum Speichergebäude auf 400 Meter auf der Seite zur Landwirtschaftszone (Parzelle Nr. 346) zustimmen möchte, bezeuge dies mit einem Handzeichen.

Beschluss:

Die Versammlung stimmt dem Antrag ohne Gegenstimme zu.

Antrag 3 (Ulrich Steiner)

Wer dem Antrag um Nichteinzonung der Parzelle Nr. 567 in eine Arbeitszone für die Erweiterung des Firmenareals Moser Baer AG zustimmen möchte, bezeuge dies mit einem Handzeichen.

Beschluss:

Die Versammlung lehnt eine Nichteinzonung mit 6 Gegenstimmen ab.

Anliegen Stephan Trüssel

Der Gemeindepräsident präzisiert, dass parallel zur Ortsplanungsrevision verschiedene Projekte und Planungen in Bearbeitung sind, so zum Beispiel das Entwässerungskonzept der Gewerbekanäle. Der Gemeinderat hat bereits anfangs 2021 der Erstellung dieses Konzept im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision (Ausscheidung Gewässerraum) zugestimmt. Der für die Gemeinde Sumiswald zuständige Wasserbauingenieur teilte schon seit längerem mit, dass bei Erlöschen der Konzessionen die Gewässer aufgehoben werden können. Die Aufhebung des Mauer- und Eykanals sind unbestritten. Es fanden diesbezüglich auch Informationsveranstaltungen für die Anstösserinnen und Anstösser statt. Bei der Aufhebung des Mühlekanals zeigt sich eine andere Situation. Dieser verläuft abwechselnd eingedolt und frei und wird durch Dach- und Vorplatzwasser (Meteorwasser) gespiesen. Es muss genauer

21. April 2022

überprüft werden, welche Gegebenheiten nun zum Siedlungsentwässerungskonzept und welche in die Ortsplanungsrevision gehören.

Beschluss im Sinne einer Konsultativabstimmung:

Die Versammlung nimmt das Anliegen von Stephan Trüssel und mitunterzeichnende Anstösser um Gesprächsaufnahme mit den Anstössern und Umweltverbänden bezüglich der weiteren Planung zum Mühle- und Fürtenkanal mit 119 Stimmen gegenüber 2 Gegenstimmen an.

Gemeinderat Fritz Lehmann fügt an, dass es sich hierbei um keinen Antrag handelt. Das Geschäft "Mühlekanal" wird zu einem späteren Zeitpunkt zur Diskussion gelangen. Das Anliegen darf lediglich als Kundgebung angeschaut werden.

Der Gemeindepräsident bestätigt, dass es sich um keine Antragstellung handelt.

Antrag 4 (Niklaus Sommer)

Wer dem Antrag um Verzicht einer Ausscheidung von Gewässerraum des im Zonenplan "Gewässerräume und Gefahren" fälschlicherweise als offenes Gewässer eingezeichneten Lienzergräblis (Parzelle Nr. 1636) zustimmen möchte, bezeuge dies mit einem Handzeichen.

Beschluss:

Die Versammlung stimmt dem Antrag unter Vorbehalt einer vorgängigen Dokumentation über die Situationslage ohne Gegenstimme zu.

Antrag 5 (Martin Zürcher)

Wer dem Antrag um separate Abstimmung über die Gewässerräume gegenüber den restlichen Bestandteilen der Gesamtrevision zustimmen kann, bezeuge dies mit einem Handzeichen.

Beschluss:

Die Versammlung lehnt den Antrag mit 119 Stimmen zu 22 Gegenstimmen ab.

Antrag 6 (Heinz Jenni)

Wer dem Antrag um Ausscheidung des eingetragenen Landschaftsschutzgebiets aus dem Teilrichtplan "Landschaft" auf der Parzelle Nr. 3170 zustimmen kann, bezeuge dies mit einem Handzeichen.

Beschluss:

Die Versammlung stimmt dem Antrag mit 115 Stimmen zu 3 Gegenstimmen zu.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Revision der Ortsplanung bestehend aus:

- Zonenplan Siedlung Sumiswald und Wasen
- Zonenplan Gewässerräume und Gefahren Nord und Süd
- Zonenplan Landschaft
- Baureglement

mit den aufgeführten Änderungen zu beschliessen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung nimmt den Antrag mit 147 Stimmen zu 9 Gegenstimmen an.

21. April 2022

Der Präsident spricht verschiedene Danksagungen aus und dankt den Anwesenden für das zahlreiche Erscheinen. Er macht auf die ordentliche Rechnungsgemeindeversammlung vom 16. Juni 2022 aufmerksam und wünscht allen ein gutes Heimkehren.

Schluss der Versammlung: 22:00 Uhr

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:



Fritz Kohler



Martin Affolter